

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN KLIMAAKTIV MOBIL

### FÜR PROJEKTE, FÜR DIE EINE FÖRDERUNG NACH UMSETZUNG DES PROJEKTES BEANTRAGT WIRD

#### Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund der Förderungsrichtlinie 2013 für das klimaaktiv Förderungsprogramm und auf Basis dieser Vertragsbedingungen zwischen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bzw. dem Klima- und Energiefonds als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem im Online-Antrag genannten Antragsteller als „Förderungsnehmer“ abgeschlossen.
2. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Online-Antrag auf Förderung („Förderungsantrag“) als Uploads beigefügten Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 der Förderungsrichtlinien.
3. Die mit 01.01.2013 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm, der Inhalt des Förderungsantrages inkl. aller Uploads sowie der bezughabende Schriftverkehr mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH samt den darin enthaltenen Bestimmungen sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrages.
4. Der Förderungsvertrag wird mit Erhalt der schriftlichen, faximilierten Zustimmung zu dem vom Förderungswerber vorbehaltlos unterfertigten Förderungsantrag rechtswirksam.
5. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
6. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 zu verwenden.
4. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen.
5. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, sowie Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idgF., des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF. und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF., einzuhalten.
6. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Änderungen der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens des Förderungsnehmers oder des Betriebes, in dem die geförderte Maßnahme verwendet wird, oder der geförderten Maßnahme selbst, den Übergang auf einen anderen Rechtsträger oder die Änderung des Verfügungsrechts an der Maßnahme vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahren danach unverzüglich zu melden.
7. die geförderten Anlagen zumindest 10 Jahre lang zu betreiben (ausgenommen Fahrzeuge mit alternativem Antrieb, Zweiräder, Elektrofahräder und Transporträder – diese sind 4 Jahre lang in Betrieb zu halten.).
8. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus oder dem Klima- und Energiefonds, den von diesen Beauftragten und dem österreichischen Rechnungshof oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

#### Auszahlungsbedingungen

1. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.
  2. Werden Fahrzeuge geleast, ist zusätzlich eine Kopie des Leasingvertrages vorzulegen. Weiters sind Nachweise über alle bis zum Zeitpunkt der Einreichung bezahlten Leasingraten vorzulegen (z.B. in Form von Kontoauszügen oder Telebanking-Ausdrucken). Eine Auszahlung der Förderungsmittel kann maximal in Höhe der bereits bezahlten Netto-Leasingraten erfolgen.
  9. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis-Grenzwertes“ von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
- #### Verpflichtungen
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,
1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen.
  2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

wenn die Förderung als „De-minimis-Beihilfe“ gewährt wird.

10. Im Rahmen der Umsetzung der geförderten Maßnahmen ist seitens des Förderungswerbers auf die Förderung der Maßnahme aus Mitteln des Klima- und Energiefonds oder des klimaaktiv mobil Förderprogramms entsprechend den folgenden Vorgaben an prominenter Stelle hinzuweisen:

Fahrzeuge und Infrastruktur (z.B. Elektrofahräder, Transporträder Mopeds, Pkw, E-Ladeinfrastruktur, Abstellanlagen etc.), die aus Mitteln des Klima- und Energiefonds oder aus Mitteln des klimaaktiv mobil Förderprogramms gefördert werden, sind entweder nur mit dem klimaaktiv mobil-Logo oder mit dem klimaaktiv mobil und dem Klima- und Energiefonds-Logo zu kennzeichnen.

Die entsprechenden Aufkleber, die an prominenter Stelle anzubringen sind, werden seitens der Abwicklungsstelle übermittelt. Auf Verlangen der Abwicklungsstelle sind entsprechende Nachweise (z.B. Fotos) vorzulegen.

Der Förderungsnehmer hat je nach Art der dem Förderungsantrag zugrundeliegenden Maßnahme die zutreffenden folgenden Technischen Auflagen zu erfüllen:

#### Fahrzeuge mit alternativem Antrieb und Elektromobilität

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der geförderten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

1. Der im Rahmen der Online-Einreichung dargestellte Umwelteffekt der geförderten Maßnahme ist einzuhalten.
2. Bei Maßnahmen zur Umrüstung bzw. Umstellung von Fahrzeugen oder Fuhrparks auf alternative Treibstoffe oder Antriebe sind zumindest für die Dauer von vier Jahren nach Umsetzung der geförderten Maßnahme Aufzeichnungen über den tatsächlichen Treibstoffverbrauch (Liter pro Jahr, kg pro Jahr bzw. kWh pro Jahr) und die Fahrleistung (km pro Jahr bzw. Betriebsstunden pro Jahr) der von der geförderten Maßnahme umfassten Fahrzeuge und Anlagen zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen\\_fahrzeug\\_einsatz.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_fahrzeug_einsatz.xls)). Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
3. Im Falle der Inanspruchnahme der maximalen Förderungsintensität ist der Bezug bzw. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Biogas, Superethanol, Biodiesel oder Pflanzenöl für den Betrieb der Fahrzeuge (Liefervertrag für Strom aus erneuerbaren Energieträgern, Rechnungen von eigener Stromproduktionsanlage, etc.) über mindestens vier Jahre zu gewährleisten und auf Verlangen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
4. Im Falle der Inanspruchnahme der maximalen Förderungsintensität für „Fahrzeuge mit alternativem Antrieb und Elektromobilität im öffentlichen Interesse“ ist die im öffentlichen Interesse stehende Betriebstätigkeit über mindestens vier Jahre zu gewährleisten und auf Verlangen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
5. Im Rahmen der Förderungsoffensive „Fahrzeuge mit alternativem Antrieb und Elektromobilität im öffentlichen Interesse“ sind in den geförderten Fahrzeugen klimaaktiv mobil Informationsmaterialien über klimafreundliche Mobilität sowie

E-Mobilität zur Bewusstseinsbildung und Information der Fahrgäste/Kunden aufzulegen.

6. Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Außerbetriebnahme jedes von der Förderung umfassten Fahrzeuges innerhalb von vier Jahren nach Umrüstung bzw. Inbetriebnahme, ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich schriftlich zu verständigen. Für den Fall, dass der im Förderungsansuchen projektierte Umwelteffekt dadurch nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die ausbezahlte Förderung aliquot (bezogen auf die Betriebsjahre nach Inbetriebnahme) über Aufforderung zurückzuzahlen.

Die im Rahmen des gegenständlichen Projekts geförderten Maßnahmen dürfen nicht dem internen Verwaltungsbetrieb von Gemeinden oder Gebietskörperschaften dienen.

#### Elektro-Fahrräder, Transporträder und Elektro-Zweiräder

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der geförderten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

1. Der im Rahmen der Online-Einreichung dargestellte Umwelteffekt der geförderten Maßnahme ist einzuhalten.
2. Im Falle der Inanspruchnahme der maximalen Förderungsintensität ist der Bezug bzw. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern für den Betrieb der Fahrzeuge über mindestens vier Jahre zu gewährleisten und auf Verlangen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein entsprechender Nachweis vorzulegen (Liefervertrag für Strom aus erneuerbaren Energieträgern, Rechnungen von eigener Stromproduktionsanlage, etc.).
3. Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Außerbetriebnahme jedes von der Förderung umfassten Fahrzeuges innerhalb von vier Jahren nach Umrüstung bzw. Inbetriebnahme, ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich schriftlich zu verständigen. Für den Fall, dass der im Förderungsansuchen projektierte Umwelteffekt dadurch nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die ausbezahlte Förderung aliquot (bezogen auf die Betriebsjahre nach Inbetriebnahme) über Aufforderung zurückzuzahlen.
4. Die im Rahmen des gegenständlichen Projekts geförderten Maßnahmen dürfen nicht dem internen Verwaltungsbetrieb von Gemeinden oder Gebietskörperschaften dienen.

#### Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idGF. eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden.
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den

ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.

4. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen.
5. von Organen der EU die Rückforderung aufgrund internationaler Bestimmungen verlangt wird.
6. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt.
7. der Förderungsnehmer die für ihn verbindlichen vertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.
8. Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffg) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, Dritten ganz oder teilweise, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffg, angerechnet werden.
9. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann im Fall von Punkt 9 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

### Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Abwicklungsstelle sowie der Förderungsgeber berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der

einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,

3. und erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß Abwicklungsvertrag mit der Abwicklungsstelle sowie zur Auswertung für Analysen weiterzugeben,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln;

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

### Landesförderungen Salzburg

Sonderbestimmungen für Förderungen im Rahmen des KLUP Salzburg:

Für Förderungsverträge im Rahmen des KLUP Salzburg gelten ergänzend die im Folgenden angeführten Vertragsbedingungen.

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund der klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinien zwischen dem Land Salzburg als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem Förderungsnehmer abgeschlossen.
2. Die Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Land Salzburg sowie die dem Förderungsansuchen als Uploads beigefügten Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages.
3. Die Verpflichtung entsprechend Kapitel Verpflichtungen, Punkt 8

dieser Vertragsbedingungen gilt analog gegenüber dem Amt der Salzburger Landesregierung.

Im Rahmen der Umsetzung der geförderten Maßnahmen ist seitens des Förderungswerbers auf die Förderung der Maßnahme durch den Klima- und Umweltpakt des Landes Salzburg an prominenter Stelle hinzuweisen. Die entsprechenden Aufkleber, die an prominenter Stelle anzubringen sind, werden seitens der Abwicklungsstelle übermittelt. Auf Verlangen der Abwicklungsstelle sind entsprechende Nachweise (z.B. Fotos) vorzulegen.

#### **Landesförderungen Tirol**

Sonderbestimmungen für Förderungen im Rahmen des Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Tirol (Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern idgF.). Für Förderungsverträge im Rahmen des

Tiroler Wirtschaftsförderungsprogramms gelten ergänzend die im Folgenden angeführten Vertragsbedingungen.

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund der Förderungsrichtlinien „Tiroler Wirtschaftsförderungsprogramm - Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern“ idgF. zwischen dem Land Tirol als Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer abgeschlossen.
2. Die Förderungsrichtlinien für das „Tiroler Wirtschaftsförderungsprogramm - Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern“ idgF. sowie die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages.
3. Die Verpflichtung entsprechend Kapitel Verpflichtungen, Punkt 8 gilt analog gegenüber dem Land Tirol.